

# **Zweite Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Regensburg**

**Vom 24. Juli 2009**

Aufgrund von Art. 13 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Regensburg folgende Änderungssatzung:

## **§ 1**

Die Promotionsordnung der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Regensburg vom 1. Dezember 2000, geändert durch Satzung vom 28. Mai 2001, wird wie folgt geändert:

1. In der gesamten Ordnung wird das Wort „Fachbereichsrat“ durch „Fakultätsrat“ ersetzt.
2. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
  - a) Das Wort „Gliederung“ wird durch das Wort „Termin“ ersetzt.
  - b) Das Wort „Hauptnote“ wird durch das Wort „Rigorosumsnote“ ersetzt.
  - c) Das Wort „Prüfungsgesamtnote“ wird durch das Wort „Gesamtnote“ ersetzt.
3. In § 3 wird folgender Satz 2 neu angefügt:

„Vorschlagsberechtigt sind Professoren der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Regensburg und des Departments für Katholische Theologie der Philosophischen Fakultät der Universität Passau.“
4. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 wird das Wort „oder“ durch die Worte „in Verbindung mit“ ersetzt.
  - b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Promotionsversammlung besteht aus den nicht entpflichteten oder im Ruhestand befindlichen Ordinarien, Extraordinarien und Honorarprofessoren der Fakultät sowie den hauptberuflich an der Fakultät tätigen Inhabern der Lehrbefugnis. Vorsitzender ist der Dekan, dessen Stellvertreter der Prodekan. Betrifft das Promotionsverfahren Studierende oder Absolventen des Departments für Katholische Theologie der Universität Passau, sind mindestens Betreuer und Gutachter aus diesem Department als Mitglieder zu bestellen. Die übrigen Professoren (im Sinne von Satz 1) und hauptberuflich tätigen Inhaber der Lehrbefugnis dieses Departments können auf eigenen Antrag zu Mitgliedern bestellt werden. In begründeten Fällen kann der Fakultätsrat weitere nach der Hochschulprüfer-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung Prüfungsberechtigte als Mitglieder der Promotionsversammlung bestellen.“
  - c) In Abs. 4 wird folgender Satz 4 neu angefügt:

„Betrifft das Promotionsverfahren Studierende des Departments für Katholische Theologie der Universität Passau, wird der Promotionsausschuss um einen vom Sprecher bzw. der Sprecherin des Departments benannten Professor aus diesem Department erweitert.“

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Prüfer sind die für die einzelnen Prüfungen fachlich zuständigen Professoren und Honorarprofessoren der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Regensburg bzw. des Departments für Katholische Theologie der Universität Passau, einschließlich der entpflichteten und im Ruhestand befindlichen Professoren, sowie die hauptberuflich an der Fakultät bzw. dem Department tätigen Inhaber der Lehrbefugnis. Im Fach Kirchengeschichte kann der Bewerber den Vertreter der Alten oder der Mittleren und Neuen Kirchengeschichte als Prüfer wählen. Gibt es für ein Prüfungsfach mehrere Prüfer, kann der Bewerber einen Prüfer vorschlagen; in diesem Fall wird der Prüfer vom Promotionsausschuss bestellt, der dabei an den Vorschlag des Bewerbers nicht gebunden ist. Betrifft das Promotionsverfahren Studierende oder Absolventen des Departments für Katholische Theologie der Universität Passau, sind die Prüfer aus diesem Department zu bestellen, soweit die Prüfungsfächer dort vertreten sind; dort nicht vertretene Fächer werden von Prüfern der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Regensburg geprüft. Mit der Durchführung der Ergänzungsprüfungen gemäß § 11 Nr. 10 und 11 beauftragt der Dekan einen prüfungsberechtigten Fachvertreter.“

b) In Abs. 3 werden nach dem Wort „Regensburg“ die Worte „bzw. dem Department für Katholische Theologie der Universität Passau“ eingefügt.

c) In Abs. 4 werden folgende Sätze 5 bis 7 neu eingefügt:

„Betrifft das Promotionsverfahren Studierende oder Absolventen des Departments für Katholische Theologie der Universität Passau, werden zwei fachlich zuständige Professoren dieses Departments zu Gutachtern bestellt, so weit solche zur Verfügung stehen. In diesem Fall ist ein dritter Gutachter aus der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Regensburg zu bestellen. Steht bei den in Satz 4 genannten Promotionsverfahren außer dem Betreuer kein Gutachter aus dem Department für Katholische Theologie der Universität Passau zur Verfügung, gilt Satz 2.“

d) Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„Als Beisitzer bei den mündlichen Prüfungen gemäß § 16 wird vom Dekan ein weiterer Prüfer oder ein hauptberuflicher promovierter wissenschaftlicher Mitarbeiter bestellt. Als Beisitzer für die Ergänzungsprüfungen gemäß § 11 Nr. 10 bzw. 11 werden vom Dekan hauptberufliche wissenschaftliche Mitarbeiter bestellt, die eine Abschlussprüfung in Katholischer Theologie an einer wissenschaftlichen Hochschule bestanden haben.“

6. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden die Worte „Art. 50 BayHSchG“ durch die Worte „§ 76 der Grundordnung der Universität Regensburg“ ersetzt.

b) In Abs. 2 wird die Ziffer „4“ durch die Ziffer „3“ ersetzt.

7. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. eine der folgenden Abschlussprüfungen:

a) der Grad eines Lizientiaten der Theologie oder

- b) die mit der Gesamtnote „sehr gut“ oder „gut“ bestandene Diplomprüfung oder
- c) eine mit der Diplomprüfung gemäß Buchstabe b) gleichwertige akademische oder kirchliche Abschlussprüfung in Katholischer Theologie, oder
- d) die mit der Fachnote „sehr gut“ oder „gut“ (1,0-2,50) bestandene Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien im Fach Katholische Religionslehre oder
- e) die mit derselben Fachnote bestandene Erste Staatsprüfung für ein Lehramt an anderen öffentlichen Schulen in einer Fächerverbindung mit dem Unterrichtsfach Katholische Religionslehre.

In den unter Buchstabe d) und e) genannten Fällen sind die in Nr. 10 bzw. 11 genannten Ergänzungsprüfungen abzulegen. In begründeten Ausnahmefällen ist die Zulassung ohne vorausgegangene unter Buchstabe a) bis e) genannte Abschlussprüfung möglich, wenn eine entsprechende Abschlussprüfung in einem anderen Fach vorliegt. In begründeten Ausnahmefällen ist die Zulassung ohne vorausgegangene in Satz 1 oder 2 genannte Abschlussprüfung in Katholischer Theologie möglich, wenn eine entsprechende Abschlussprüfung in einem anderen Fach vorliegt; Nr. 1 bleibt unberührt;“

- b) In Nr. 4 werden die Worte „die Biblische Einleitungswissenschaft“ gestrichen.
- c) In Nr. 5 und Nr. 6 werden die Worte „Biblische Einleitungswissenschaft“ gestrichen und nach den Worten „Exegese“ die Worte „und Hermeneutik“ eingefügt.
- d) Nach Nr. 9 werden folgende Nrn. 10 bis 12 neu angefügt:

„10. Wer die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien im Fach Katholische Religionslehre mit der Fachnote „sehr gut“ oder „gut“ (1,0-2,50) bestanden hat, muss in allen Fächern, die in der Ersten Staatsprüfung nicht oder nicht hinreichend berücksichtigt sind, mündliche Ergänzungsprüfungen von jeweils etwa 30 Minuten Dauer ablegen, bei denen insgesamt mindestens die Durchschnittsnote 2,50 erreicht werden muss. Die Entscheidung, in welchen Fächern die mündlichen Ergänzungsprüfungen abzulegen sind, trifft der Promotionsausschuss. In Betracht kommen die Fächer:

Exegese und Hermeneutik des Alten Testaments,  
 Exegese und Hermeneutik des Neuen Testaments,  
 Kirchengeschichte einschließlich Patrologie,  
 Philosophisch-theologische Propädeutik,  
 Fundamentaltheologie,  
 Dogmatik und Dogmengeschichte,  
 Moralthologie,  
 Kirchenrecht,  
 Christliche Sozialwissenschaft,  
 Pastoraltheologie ggf. mit Caritaswissenschaft,  
 Liturgiewissenschaft,  
 Religionspädagogik/Didaktik des Religionsunterrichts.

- 11. Wer die Erste Staatsprüfung für ein Lehramt an anderen öffentlichen Schulen in einer Fächerverbindung mit dem Unterrichtsfach Katholische Religionslehre mit der Fachnote „sehr gut“ oder „gut“ (1,0-2,50) bestanden hat, oder aufgrund einer Abschlussprüfung in einem anderen Fach zugelassen wurde, hat mündliche Ergänzungsprüfungen von jeweils etwa 30 Minuten Dauer in allen in Nr. 10 genannten Fächern abzulegen, bei denen insgesamt mindestens die Durchschnittsnote 2,50 erreicht werden muss.
- 12. Die Ergänzungsprüfungen in den einzelnen Fächern werden von einem Prüfer in Gegenwart des Beisitzers als Einzelprüfung abgelegt. Der Beisitzer führt das Protokoll der Prüfung. Es enthält Ort, Zeit, Dauer, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer, Beisitzer und Bewerber sowie besondere

Vorkommnisse und wird vom Prüfer und Beisitzer unterzeichnet. Die Benotung der Prüfung wird allein vom Prüfer vorgenommen, der sich mit dem Beisitzer beraten kann. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen gilt § 19 entsprechend. Die auf zwei Stellen nach dem Komma berechnete Durchschnittsnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Fachnoten. Es wird nicht gerundet. Wurde eine Ergänzungsprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, kann einmal innerhalb einer Frist von sechs Monaten wiederholt werden. Eine Wiederholung zur Notenverbesserung ist ausgeschlossen.“

8. In § 12 Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 4 wird das Wort „Studienvoraussetzungen“ durch das Wort „Voraussetzungen“ ersetzt.
9. § 13 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b werden nach der Ziffer „2“ die Worte „und gegebenenfalls über die Ergänzungsprüfungen gemäß § 11 Nr. 10 bzw. 11“ eingefügt.
  - b) Buchst. g wird gestrichen.
  - c) Der bisherige Buchst. h wird zu Buchst. g.
10. § 16 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift wird nach dem Wort „Doktoratsprüfung“ der Klammerzusatz „(Rigorosum)“ angefügt.
  - b) In Abs. 4 werden die Worte „in jedem Fach etwa“ durch die Wort „im Dissertationfach mindestens 60 Minuten, in den anderen Fächern mindestens“ ersetzt.
11. § 17 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift wird das Wort „Gliederung“ durch das Wort „Termin“ ersetzt.
  - b) Die Absätze 1 bis 3 werden gestrichen.
12. § 18 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die mündliche Doktoratsprüfung erstreckt sich auf drei Fächer.“
  - b) Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Mögliche Prüfungsfächer sind die an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Regensburg bzw. dem Department für Katholische Theologie der Universität Passau durch einen Professor oder Honorarprofessor vertretenen Fächer der Fächergruppen der Biblischen, der Historischen, der Systematischen und der Praktischen Theologie mit Einschluss der Caritaswissenschaft.“
  - c) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Es muss wenigstens ein Fach aus einer Fächergruppe gewählt sein, der das Dissertationfach nicht angehört. Die Wahl der Prüfungsfächer ist frei. In begründeten Ausnahmefällen kann mit Zustimmung des Promotionsausschusses ein Fach aus einer anderen Fakultät gewählt werden.“
  - d) Die Absätze 4 und 5 werden gestrichen.
13. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) In allen Absätzen wird das Wort „Hauptnote“ durch das Wort „Rigorosumsnote“ ersetzt.
- b) In der Überschrift wird das Wort „Prüfungsgesamtnote“ durch das Wort „Gesamtnote“ ersetzt.
- c) Abs. 3 erhält folgende Fassung:  
„Als Rigorosumsnote wird das arithmetische Mittel aus der zweifach gezählten Note der mündlichen Prüfung im Dissertationsfach und den einfach gezählten Noten in den beiden anderen Fächern bis auf zwei Stellen nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.“

14. In § 20 Abs. 2 wird das Wort „gegebenenfalls“ gestrichen.

15. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 werden die Worte „oder im Ausnahmefall gemäß § 11 Nr. 3 Satz 3 in mehr als zwei Fächern“ gestrichen.
- b) In Abs. 3 werden die Worte „Satz 2 muss innerhalb eines Jahres“ durch die Worte „Satz 1 bzw. 2 muss innerhalb von sechs Monaten“ ersetzt.

16. In § 26 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „sieben“ ersetzt.

17. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 3 wird folgender Satz 2 neu eingefügt:  
„Wurde die Dissertation am Department für Katholische Theologie der Universität Passau gefertigt, wird dies in der Urkunde vermerkt.“
- b) Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.

18. In § 28 werden die Worte „Art. 89 Abs. 1“ durch die Worte „Art. 69“ ersetzt.

## § 2

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2009 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle, die ab diesem Zeitpunkt als Doktoranden zugelassen werden

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 15. Juli 2009 und der Genehmigung des Rektors vom 24. Juli 2009.

Regensburg, den 24. Juli 2009  
Universität Regensburg

Der Rektor

Prof. Dr. Thomas Strothotte

Diese Satzung wurde am 24. Juli 2009 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 24. Juli 2009 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 24. Juli 2009.